

	Übertrag	ℳ 37 299.38
Georg Verch i. Fa. C. F. Weigmann, Schweidnitz	ℳ	5.—
Carl Roelle, Ratibor	ℳ	5.—
Eugen Rotter, Oberglogau	ℳ	5.—
Hugo Rupprecht i. Fa. Max Adams Buchh., Glatz	ℳ	5.—
Oswald Schrom i. Fa. Ewald Scholz Nachf. Oswald Schrom, Piegwitz	ℳ	5.—
Paul Schulze, Landeshut	ℳ	5.—
Hugo Süßmann i. Fa. Franz Leichter Nachf., Brieg	ℳ	5.—
Hermann Walthert i. Fa. Carl Obst, Goldberg	ℳ	5.—
A. Wilpert, Gr.-Strehlig	ℳ	5.—
Buchhändlerverein der Provinz Brandenburg	ℳ	100.—
Weidmannsche Buchhandlung, Berlin	ℳ	300.—
J. F. Lehmanns Verlag, München	ℳ	100.—
Lucas P. Gräfe, Hamburg	ℳ	20.—
	Sa. ℳ	37 864.38

Allen Spendern herzlichen Dank!

Berlin, den 30. September 1915.  
W. 35, Potsdamerstr. 41 a.

Max Schotte,  
Schatzmeister.

### Schulbüchergeschäft.

Erneute Eingabe des Vorstandes des Börsenvereins an das Großherzoglich Badische Ministerium des Kultus und Unterrichts nebst Antwort.

(Vgl. Bbl. 1914, Nr. 229 u. 240.)

Leipzig, den 15. September 1915.

An das  
Großherzoglich Badische Ministerium des Kultus  
und Unterrichts

Karlsruhe.

Am 30. September 1914 hat der ehrerbietigst unterzeichnete Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig eine Eingabe an das hohe Ministerium des Kultus und Unterrichts gerichtet, in der die Bitte ausgesprochen wurde, daß der Unterricht an allen Schulen voll aufrecht erhalten werde und daß in den Vorschriften für die Anschaffung von Schulbüchern, Lehrbüchern und Lehrmitteln keine Einschränkung erfolgen möchte.

Darauf hat das Ministerium des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe dem Börsenverein am 5. Oktober 1914 mitgeteilt, daß eine wesentliche Beschränkung im Schulbüchergeschäft nicht erfolgen werde, weil es gelungen sei, den Unterricht an fast sämtlichen höheren Lehranstalten Badens Mitte September oder Anfang Oktober wieder aufzunehmen.

Wir lesen nun in der Presse, daß die badische Unterrichtsverwaltung an die Direktoren der höheren Schulen, an die Kreisschulinspektoren und an die Rektoren der Volksschulen eine Verfügung erlassen habe, in der sie auffordert, darauf zu achten, daß alle Ausgaben für die Schule, welche vermieden werden können, während des Krieges zu unterbleiben hätten.

Das hohe Ministerium wird ermessen können, daß eine derartige Verfügung tief in die Geschäfte und die Einkommensverhältnisse nicht nur des badischen, sondern auch des gesamten deutschen Buchhandels, soweit er an der Herstellung der für die Schulen in Frage kommenden Unterrichtsmittel beteiligt ist, einschneidet.

Der ehrerbietigst unterzeichnete Vorstand erlaubt sich daher, das hohe Ministerium höflichst um Auskunft zu bitten, ob die erwähnte Mitteilung in der Presse zutreffend ist und welche besonderen Gründe zu der neueren Verfügung Anlaß gegeben haben, da sie ja nicht voll mit dem Bescheid des hohen Ministeriums vom 5. Oktober 1914 in Einklang stehen dürfte.

In größter Ehrerbietung

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler  
zu Leipzig.

(gez.) Artur Seemann,  
Zweiter Vorsteher.

Ministerium

des

Kultus und Unterrichts.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1915.

Auf die Eingabe vom 15. September  
ds. Js. Anlagen: 2 Abschriften.

Die Einführung von Lehrbüchern und die Anschaffung von Lehrmitteln an den höheren Lehranstalten und an den Volksschulen betr.

Dem Vorstand des Börsenvereins übersenden wir in der Anlage Abschriften unserer im Schulverordnungs-Blatt vom 1. Juni lf. Js. Nr. 17 erlassenen Bekanntmachung, betr. die Einführung von Lehrbüchern und die Anschaffung von Lehrmitteln an den Volksschulen vom 30. Mai lf. Js., und der weiteren Bekanntmachung vom gleichen Tag, betr. die Einführung von Lehrbüchern und die Anschaffung von Lehrmitteln an den höheren Lehranstalten. Aus dem Inhalt dieser Bekanntmachungen wolle ersehen werden, daß nur die Einführung neuer Lehrbücher anstelle der bisher gebrauchten unterjagt, im übrigen aber nur die Beachtung bereits bestehender Vorschriften eingeschärft wurde.

(gez.) Huber.

An den  
Vorstand des Börsenvereins  
der Deutschen Buchhändler  
in Leipzig.

Schulverordnungsblatt vom 1. Juni 1915 Nr. 17.

Bekanntmachung.

Die Einführung von Lehrbüchern und die Anschaffung von Lehrmitteln an den Volksschulen betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Nach § 2 der Landesherrlichen Verordnung vom 8. August 1910, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Bezug auf das Schulgesetz betreffend, und nach § 30 des Unterrichtsplanes für die Volksschulen steht die Entscheidung über die Einführung neuer Lehrbücher an Volksschulen in Orten, die nicht der Städteordnung unterstehen, den Kreisschulämtern zu. Da diese Vorschriften vielfach nicht genügend beachtet werden, sehen wir uns veranlaßt, den Ortsschulbehörden und Lehrern, insbesondere auch mit Rücksicht auf die durch die Zeitlage gebotene Sparsamkeit die genaue Einhaltung dieser Bestimmungen in Erinnerung zu bringen.

Gleichzeitig weisen wir die Großherzoglichen Kreisschulämter und Volksschulrektorate in den Städten der Städteordnung an, während der Kriegszeit die Einführung neuer Lehrbücher nicht zu genehmigen.

Von den Lehrern erwarten wir, daß sie sich auch jeder Empfehlung von Lehrbüchern bei den Schülern enthalten werden, da eine Empfehlung vielfach von den Schülern als Zwang aufgefaßt wird und so zur Einführung von Büchern unter Mißachtung der hierfür bestehenden Vorschriften führt.

Gleichzeitig sprechen wir den dringenden Wunsch aus, daß auch Anträge auf Neuanschaffung, Ergänzung und Unterhaltung von Lehrmitteln, Gerätschaften und Gebrauchsgegenständen während der Dauer des Krieges auf das Unentbehrliche beschränkt werden.

Karlsruhe, den 30. Mai 1915.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.  
gez. Böhm.

Schulverordnungsblatt vom 1. Juni 1915 Nr. 17.

Bekanntmachung.

Die Einführung von Lehrbüchern und die Anschaffung von Lehrmitteln an den höheren Lehranstalten betreffend.

An die Direktionen der höheren Lehranstalten.

Unter Bezug auf § 5 der Schulordnung für die höheren Lehranstalten vom 8. März 1904 geben wir bekannt, daß wir in Rücksicht auf die durch die Zeitlage gebotene Sparsamkeit die Einführung neuer Lehrbücher an den höheren Lehranstal-